



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Pädagogisches, Schulversuch FSL

Fokus Starke Lernbeziehungen Rahmenkonzept

Aktualisierte Fassung des Rahmenkonzeptes vom Juni 2013
für die Schuljahre 2019/20 bis 2021/22

Juli 2018 (aktualisierte Fassung September 2018)



Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Grundidee	4
3. Ziele des Schulversuchs	5
3.1. Fokus der Verlängerungsphase	5
4. Versuchsorganisation in der Verlängerungsphase	6
4.1. Projektorganisation VSA	6
4.2. Lokale Organisation	7
4.3. Kantonale Leitungsgruppe	7
5. Versuchsanordnung	7
5.1. Rahmenvorgaben	7
5.1.1. Gesetzliche Grundlagen	7
5.1.2. Schulstufe	7
5.1.3. Zeitliche Befristung	7
5.2. Elemente des Schulversuchs	8
5.2.1. Schulauswahl (abgeschlossen)	8
5.2.2. Ressourcen- und Personalorganisation in den Schulen	9
5.2.3. Unterrichtsentwicklung, Weiterbildung und Beratung	14
5.2.4. Information und Kommunikation	15
5.2.5. Evaluation	15
5.3. Abweichungen vom geltenden Recht	16
6. Der Schulversuch in den Gemeinden	17
6.1. Lokale Organisation und lokale Projektleitung	17
6.2. Aufwendungen in den Gemeinden	17
7. Anhang: Anstellungsbedingungen	18



1. Ausgangslage

Gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und den Ausführungsbestimmungen dazu sind die Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrer Erstsprache, ihrer Nationalität und ihren pädagogischen Bedürfnissen, möglichst in der Regelklasse zu unterrichten. Die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen und die zunehmende Individualisierung stellen hohe Ansprüche an den Unterricht. Um diesen Anforderungen Rechnung tragen zu können, erfolgte in den letzten Jahren an der Volksschule eine Spezialisierung des Lehrpersonals und des Angebots, verbunden mit einer integrativen Ausrichtung und einer Kooperation mit den Lehrpersonen der Regelklasse. In diesem Zusammenhang stehen insbesondere folgende Angebote und Massnahmen zur Verfügung: Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Integrative Förderung (IF), integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR), integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS), verschiedene Formen von Therapien, Begabtenförderung (Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007, VSM, LS 412.103).

Qualifizierte Fachpersonen (Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache oder für Begabtenförderung, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten) setzen diese Angebote und Massnahmen um. Der individualisierte Unterricht verlangt auch von den Lehrpersonen in den Regelklassen ein differenzierteres Wissen.

Die Spezialisierung der Lehrpersonen und die steigende Zahl von Teilzeitangestellten haben zu einer Zunahme der an einer Klasse tätigen Personen geführt. Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen erfordert einen hohen Absprache- und Koordinationsaufwand von den Beteiligten. Die Organisation der Schule und des Unterrichts nimmt in ihrer Komplexität zu und führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand von Schulleitungen und Schulpflegern. Sich auf verschiedene Bezugspersonen einzustellen, kann für Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Herausforderung bedeuten. Bereits im Rahmen des Projektes «Belastung – Entlastung im Schulfeld», das die Bildungsdirektion 2009 und 2010 durchführte, wurde das Problem der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse thematisiert. Im Dialog mit Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden wurden dazu Lösungsansätze formuliert. Im Nachgang des Projektes «Belastung – Entlastung im Schulfeld» haben sich mehrere Gemeinden an die Bildungsdirektion gewandt mit dem Wunsch, das Problem in ihren Schulen anzugehen, den dafür notwendigen schulorganisatorischen Spielraum zu erhalten und so den eingeschlagenen Weg der Integration weiterentwickeln zu können.

Gemäss § 11 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) kann der Regierungsrat zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung des Bildungswesens Versuche anordnen. Dabei kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden. Schulversuche werden befristet und evaluiert.



Am 19. Dezember 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, an der Volksschule ab Beginn des Schuljahres 2013/14 bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 einen Schulversuch zur Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse durchzuführen (RRB Nr. 1380/2012). Der Schulversuch trägt den Titel «Fokus Starke Lernbeziehungen» (FSL).

Der Schlussbericht der Evaluation bildet die Grundlage für den Entscheid über die Umsetzung eines Schulversuchs. Da das Gesetzgebungsverfahren zur allfälligen Umsetzung des Schulversuchs länger als bis zum Ende des Schulversuchs 2018/19 dauern würde, hat der Regierungsrat am 15. Februar 2017 den Versuch für die beteiligten Schulen bis Ende Schuljahr 2021/2022 verlängert (RRB Nr. 156/2017).

Die Resultate der externen Evaluation zeigen auf, dass der Schulversuch FSL die Schulumorganisation vereinfacht, einen Beitrag zur Weiterentwicklung des integrativen Unterrichts leistet, eine effizientere Zusammenarbeit ermöglicht und einen Gewinn für die Lehrpersonen darstellt. Die Stärkung der Lernbeziehungen konnte hingegen nicht nachgewiesen werden.

Die Versuchsschulen nutzen die Verlängerung des Schulversuchs, um auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse gezielt Lernprozesse und Lernerfolge zu verbessern. Die Bildungsdirektion ihrerseits hat zur Unterstützung der Qualitätssicherung eine Modifikation der Versuchsanlage im Bereich der Förderung vorgenommen. Das vorliegende Rahmenkonzept nimmt diese Anpassung auf.

2. Grundidee

Der Schulversuch «Fokus Starke Lernbeziehungen» (FSL) ermöglicht es den Versuchsschulen, sich so zu organisieren, dass weniger Lehr- und Fachpersonen an einer Klasse unterrichten. Mittel aus den verschiedenen Unterstützungs- und Fördermassnahmen werden zugunsten der Regelklasse eingesetzt. Ein kleineres, aber mit zusätzlichen Ressourcen verstärktes Team an Lehrpersonen¹ je Klasse soll damit bessere Voraussetzungen erhalten, um eine Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern aufzubauen und sie in ihren emotionalen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten zu fördern.

Die Lehrpersonen einer Klasse decken alle Lehrplanfächer ab und verfolgen in ihrem Unterricht auch die Ziele des IF- und des DaZ-Unterrichts sowie der Begabtenförderung und je nach Umlagerungsentscheid der Gemeinde teilweise von Logopädie- bzw. Psychomotorik-Therapie. Um eine gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem

¹ Nachfolgend wird unter «Lehrpersonen» bzw. «Fachpersonen» verstanden:

- Lehrpersonen: alle an einer Regelklasse unterrichtenden Lehrpersonen (Klassenlehrpersonen, ggf. Fachlehrpersonen). Zur Rollenklärung wird teilweise auch der Begriff «Regelklassenlehrpersonen» verwendet.
- Fachpersonen: Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Fachpersonen für Deutsch als Zweitsprache und für Begabtenförderung mit Beratungsmandat, Therapeutinnen und Therapeuten



Bildungsbedarf u. a. gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz zu gewährleisten, wird die Zusammenarbeit der an einer Klasse unterrichtenden Lehrpersonen mit beratenden Fachpersonen verbindlich geregelt.

3. Ziele des Schulversuchs

Der Schulversuch verknüpft quantitative und qualitative Ziele:

- Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse
- Stärkung der Lehr-Lern-Beziehungen zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern:
 - Die Schülerinnen und Schüler profitieren von einer konstanten und vertieften Lernbegleitung.
 - Dies wirkt sich positiv auf die Lernmotivation, das Lernverhalten, die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Sozial- und Kommunikationskompetenz aller Schülerinnen und Schüler aus.
 - Die Leistungsentwicklung und die Förderung der Schülerinnen und Schüler sind vergleichbar mit derjenigen von Schülerinnen und Schülern in Regelklassen ausserhalb des Schulversuchs.
- Entlastung von Koordinationsaufwand und Absprachen zwischen Lehrpersonen und Fachpersonen:
 - Die Entlastung ermöglicht eine vermehrte Konzentration auf den Unterricht.
 - Die Entlastung erhöht die Arbeitszufriedenheit der Lehrpersonen.
- Vereinfachung der Schulorganisation:
 - Die Schulorganisation (Personal- und Stellenplanung, Stundenplanung) wird vereinfacht.
 - Der Organisations- und Koordinationsaufwand von Schulleitungen und Behörden wird verringert.
- Weiterentwicklung des integrativen Unterrichts:
 - Die Lehrpersonen verfügen über erweiterte methodische und fachliche Kompetenzen, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Sinne von § 33 Abs.1 Volksschulgesetz durch geeignete Massnahmen im Rahmen des Klassenunterrichts zu fördern.
 - Der Austausch an Fachwissen und die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den Fachpersonen dient der Integration aller Schülerinnen und Schüler und stärkt die Lehrpersonen im Umgang mit Vielfalt.

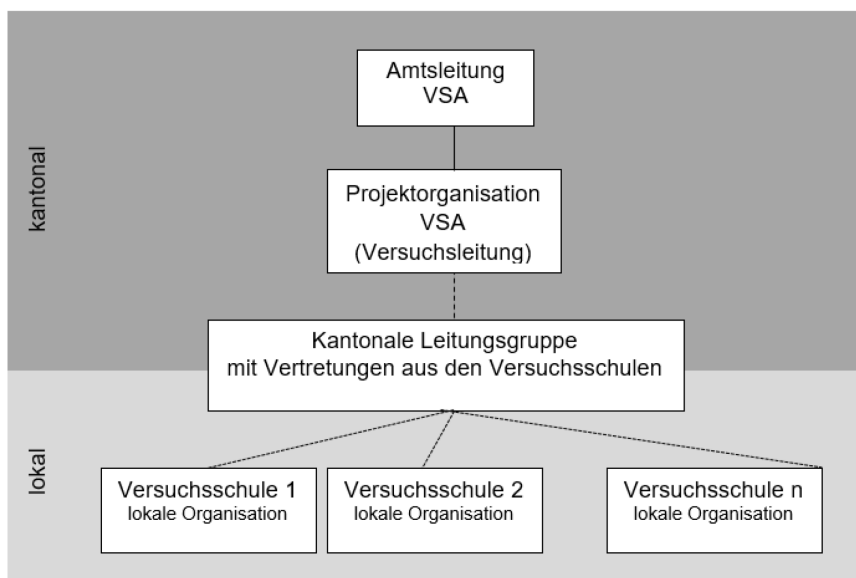
3.1. Fokus der Verlängerungsphase

Nachdem die Versuchsschulen zu Beginn des Schulversuchs die versuchsspezifische Personalorganisation und Schulentwicklung aufgebaut hatten, legten sie in einer zweiten Phase den Fokus auf die Weiterentwicklung des integrativen Unterrichts.

In der Verlängerungsphase führen die Versuchsschulen den eingeschlagenen Weg fort. Sie sichern die versuchsspezifische Personalorganisation und Schulentwicklung und legen den Schwerpunkt auf die Unterrichtsentwicklung. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse bearbeiten sie dabei insbesondere die folgenden Handlungsfelder:

- lernwirksames Teamteaching,
- Stärkung der Lernbeziehungen und der Lernbegleitung
- integrierte Sprachförderung
- Knowhow-Transfer im Rahmen der Beratungsfunktion

4. Versuchsorganisation in der Verlängerungsphase



4.1. Projektorganisation VSA

Für die Dauer des Schulversuchs ist auf kantonaler Ebene eine Versuchsleitung eingerichtet. Die Amtsleitung VSA hat die strategische Leitung inne. In der Steuergruppe sind alle Abteilungen des Volksschulamtes vertreten. Die kantonale Projektleitung (Versuchsleitung) ist für die Planung, Durchführung und Auswertung des Schulversuchs verantwortlich. Sie ist Ansprechpartnerin für Anliegen, Fragen und Anregungen der Versuchsschulen.



4.2. Lokale Organisation

Auf Gemeindeebene wird die für die Verlängerungsphase geeignete Organisation geprüft und eingesetzt. Die lokale Projektleitung (Schulleitung) ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Versuchs in der Schule und den Einbezug aller Beteiligten. (siehe Kap. 6.1.)

4.3. Kantonale Leitungsgruppe

Die kantonale Leitungsgruppe besteht aus der kantonalen und den lokalen Projektleitungen und Vertretungen von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Sie stellt den gegenseitigen Informationsaustausch sicher. Hier fließen die Erfahrungen und Bedürfnisse der Versuchsschulen ein und werden gemeinsame Grundlagen entwickelt.

5. Versuchsordnung

5.1. Rahmenvorgaben

5.1.1. Gesetzliche Grundlagen

- § 11 Bildungsgesetz (BiG) vom 01. Juli 2002 (LS 410.1)
- Verordnung über Schulversuche an der Volksschule vom 11. Juli 2007 (LS 412.104)
- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 (LS 412.100), Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. Mai 1999 (LS 412.31), Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (LS 412.101), Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103): Änderungen und Abweichungen vom geltenden Recht im Rahmen des Schulversuchs sind unter Kapitel 5.3 aufgeführt.
- Regierungsratsbeschlüsse (RRB) Nr. 1380/2012, Nr. 156/2017, Nr. 676/2018

5.1.2. Schulstufe

Der Schulversuch beschränkt sich auf den Kindergarten und die Primarschule, da in der Sekundarschule aufgrund der fachspezifischen Ausbildung und Unterrichtsbefähigung weniger Potenzial für eine Verringerung der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse besteht. Die Teilnahme am Schulversuch ist nur als Schuleinheit oder Schulstufe möglich, einzelne Klassen sind ausgeschlossen.

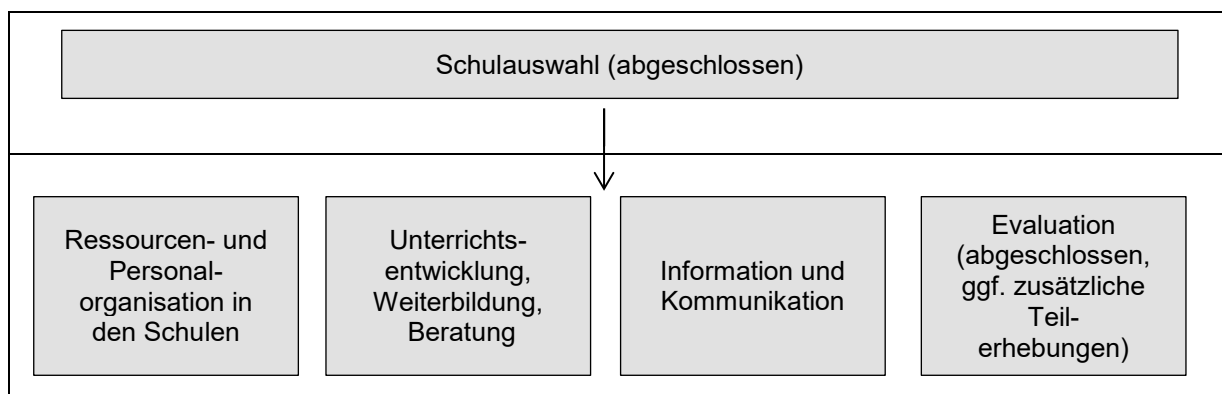
5.1.3. Zeitliche Befristung

Der Schulversuch hat mit dem Schuljahr 2013/14 begonnen und dauert für die beteiligten Schulen bis Ende Schuljahr 2021/22 (RRB Nr. 156/2017).



5.2. Elemente des Schulversuchs

Die unten stehende Grafik stellt die Elemente des Schulversuchs dar.



Zur Umsetzung der einzelnen Elemente stehen den Schulen Konzeptvorlagen und Umsetzungshilfen zur Verfügung:

- Elektronischer Ressourcenplaner
- Vorlage für ein lokales Förderkonzept
- Vorlage für ein lokales Weiterbildungskonzept
- Dokument «Grundlagen zum Förder- und Weiterbildungskonzept» (inkl. Pflichthefte)
- Vorlage für eine Zusammenarbeitsvereinbarung für die Klassenteams
- Vorlage zu einem lokalen Beratungskonzept
- Kommunikationskonzept
- Informationsbroschüre (allgemein / für Eltern)
- Fachkonzept «Integrierte Sprachförderung auf der Kindergarten- und Primarstufe»
- Umsetzungshilfen zu den Handlungsfeldern der Verlängerungsphase (in Planung)

5.2.1. Schulwahl (abgeschlossen)

Interessierte Schulen konnten sich zwischen Januar 2013 und Januar 2015 mit dem Kindergarten und/oder der Primarschule für die Teilnahme am Schulversuch bewerben. Die Zusammensetzung der Versuchsschulen bildet die Vielfalt der Schulen im Kanton Zürich ab. Es nehmen Schulen unterschiedlicher Grösse und mit unterschiedlichen sozioökonomischen Bedingungen sowie aus ländlichen und städtischen Verhältnissen teil.

Die Versuchsvereinbarung zwischen den Versuchsschulen und der Bildungsdirektion legt die Rechte, Pflichten und Leistungen der Vereinbarungsparteien, die Formen der Zusammenarbeit und die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen fest.



5.2.2. Ressourcen- und Personalorganisation in den Schulen

Das Versuchsziel «Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse» bedingt eine Umgestaltung der Ressourcen- und Personalorganisation in den Versuchsschulen. Dabei stellen die Neuorganisation der Ressourcen und Stellenpensen sowie die Bildung der an einer Klasse unterrichtenden Teams die wesentlichen Schritte dar.

Ein elektronischer Ressourcenplaner unterstützt die Schulen in diesem Prozess und generiert Vergleichsdaten. Die kantonale Projektleitung unterstützt die Schulen bei Bedarf in der Handhabung dieser Planungshilfe. Die Versuchsschulen weisen die Ressourcenumlagerung jährlich aus.

Ressourcenumlagerung

Um die Regelklassen zu stärken, werden Ressourcen aus den Unterstützungs- und Fördermassnahmen genutzt. Dabei sollen folgende Ressourcen umgelagert werden:

- Integrative Förderung (IF) im Rahmen der zugeteilten kantonalen Vollzeiteinheiten (VZE)
- Aufnahmeunterricht (DaZ) ausserhalb der kantonalen VZE²
- Gemeindееigene Aufwendungen für die Begabtenförderung³

Weitere Ressourcen können nach Bedarf umgelagert bzw. weiterhin zur Erhöhung der VZE Berufsauftrag genutzt werden:

- VZE Gestaltungspool
- Aufwendungen für Therapien (z.B. teilweise von Logopädie- bzw. Psychomotorik-Therapie)
- Nachhilfeunterricht
- Aufwendungen für Klassenassistenzen oder Aufgabenhilfe (Der hierfür in den Schulen geleistete Stellenumfang kann mit dem Faktor 0.5 zugunsten der Regelklassen umgelagert werden.)

Nicht umgelagert werden dürfen:

- Aufwendungen für die Tagesstrukturen (Hort, Betreuung, Mittagstisch)
- Schulleitungsressourcen
- Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) oder der Sonderschule (ISS)
- Schulsozialarbeit
- Lotsendienst
- Psychologische Coachings, Coaching- und Supervisionsangebote

² Ressourcen für den Anfangsunterricht für (neuzugezogene) Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen müssen je nach Organisationsform des Anfangsunterrichts in der Gemeinde nicht zwingend umgelagert werden. Siehe Absatz *DaZ im Rahmen des Schulversuchs* auf Seite 12.

³ In Gemeinden, in denen die Begabtenförderung schuleinheitsübergreifend organisiert ist, müssen die Ressourcen der Begabtenförderung nicht oder nicht vollumfänglich den FSL-Schulen zugewiesen werden.



Die in den kantonalen VZE Berufsauftrag eingerechneten Ressourcen für den Halbklassen- und Teamteaching-Unterricht bleiben im Schulversuch erhalten.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung von Kanton und Gemeinde bleibt unverändert.

Zur Sicherung des spezifischen Fachwissens in den Bereichen Integrative Förderung und Deutsch als Zweitsprache ist in den Versuchsschulen ein Beratungsangebot einzurichten. Teilnehmende Schulen sind verpflichtet, gegenüber der kantonalen Projektleitung auszuweisen, wie und in welchem Umfang dieses Angebot organisiert wird.

Umgelagerte Wochenlektionen werden in erster Linie für zusätzlichen Klassenunterricht verwendet. Ein kleinerer Teil des umgelagerten Unterrichts steht für das Beratungsangebot zur Verfügung. In FSL darf – ausschliesslich zur Gewährleistung des Beratungsangebots – auf der Ebene der Schuleinheit vom Grundsatz «1 VZE = 28 WL» abgewichen werden.

Bilden der Klassenteams

Als Zielvorgabe gilt: In den am Schulversuch teilnehmenden Schulen unterrichten grundsätzlich zwei Lehrpersonen pro Regelklasse. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Mehr als zwei Lehrpersonen sind insbesondere dann zugelassen, wenn die Lehrperson für Textiles und Technisches Gestalten (TTG) eine Monofachausbildung hat oder wenn in parallelen mehrklassigen Klassen Französisch oder Englisch gleichzeitig und von einer Lehrperson einer anderen Klasse erteilt wird.

Die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse schliesst demnach folgende Lehrpersonen mit ein:

- Regelklassenlehrpersonen (inkl. bisherige DaZ-Lehrpersonen und IF-Lehrpersonen),
- Fachlehrpersonen (z.B. für Textiles und Technisches Gestalten (TTG) und/oder Fremdsprachen)

Nicht eingerechnet werden:

- Schwimmllehrpersonen
- Schulische Heilpädagogin/ Schulischer Heilpädagoge für integrierte Sonderschulung (ISS/ISR)
- Musikalische Grundbildung im Kindergarten und in der 1. und 2. Primarklasse
- Klassenassistenzen und Aufgabenhilfe, sofern diese Ressourcen nicht umgelagert werden
- Seniorinnen und Senioren im Unterricht
- Personen der ausserschulischen Betreuungsangebote

Bei der Zuteilung der Lehrpersonen zu den Klassen ist darauf zu achten, dass die Unterrichtsbefähigung für alle Lehrplanfächer abgedeckt wird. Dies braucht nicht durch jede einzelne Lehrperson erreicht zu werden. Im Teamteaching ist es ausreichend, wenn eine der

Lehrpersonen über die fachliche Befähigung verfügt.

Wichtig ist zudem auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in den Klassenteams. Eine optimale Förderung im Unterricht verlangt nach einer fachlichen, pädagogischen und methodisch-didaktischen Abstimmung zwischen den an einer Klasse unterrichtenden Lehrpersonen.

Im neu definierten Berufsauftrag werden für die Tätigkeit als Klassenlehrperson pauschal 100 Stunden pro Klasse an die Arbeitszeit angerechnet. Die Schulleitung kann diese 100 Stunden frei auf die beiden Lehrpersonen aufteilen. Es ist jedoch nicht möglich, die Funktion als Klassenlehrperson auf drei oder mehr Lehrpersonen aufzuteilen.

Änderungen von Aufgaben und Funktionen

Im Schulversuch gelten teilweise neue Aufgaben und Funktionen.

<i>Funktion ausserhalb des Schulversuchs</i>	<i>Funktion und Aufgaben im Schulversuch</i>
Regelklassenlehrperson	Neu: Verantwortung für individualisierte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (ausser für integrierte Sonderschülerinnen und -schüler ISR/ISS)
Lehrperson Schulische Heilpädagogik (SHP)	<p>SHP im an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen-Team:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Funktion: Regelklassenlehrperson <p>SHP beratend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kompetenzträger/in des Fachgebietes in der Schule – Funktion: <ul style="list-style-type: none"> – lokale Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen – punktuelle, befristete Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler⁴

⁴ Modifikation der Versuchsanlage 2018



DaZ-Lehrperson (Deutsch als Zweitsprache)	DaZ-Lehrperson im an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen-Team: – Funktion: Regelklassenlehrperson DaZ-Lehrperson beratend (mit CAS DaZ): – Kompetenzträger/in des Fachgebietes in der Schule – Funktion: lokale Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen DaZ-Lehrperson im Anfangsunterricht (mit CAS DaZ): – Funktion: DaZ-Lehrperson ⁵
Integrierte Sonderschulung (ISR/ISS): keine Veränderungen	

IF im Rahmen des Schulversuchs

Die Lehrpersonen im Klassenteam (Regelklassenlehrpersonen) sind verantwortlich für die gezielte individualisierte Förderung. Der Beizug der Beratungsperson für Schulische Heilpädagogik für die Förderdiagnose und die Förderplanung ist verpflichtend. Mit zunehmender Erfahrung der Lehrpersonen kann der verpflichtende Beizug reduziert werden.

Die Beratungsperson für Schulische Heilpädagogik trägt die fachliche Verantwortung für die Förderdiagnose und wirkt bei der Förderplanung mit. Sie berät und unterstützt die Regelklassenlehrperson bei der Umsetzung und Überprüfung der Förderung.

In spezifischen Fällen und auf der Grundlage einer Förderplanung kann sie im Rahmen ihrer Beratungsfunktion die punktuelle, zeitlich befristete Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler übernehmen.⁶

DaZ im Rahmen des Schulversuchs

Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache wird durch die Regelklassenlehrpersonen integriert in den Regelunterricht gewährleistet. In Schulgemeinden mit Aufnahmeklassen können (neuzugezogene) Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen wie bis anhin in den Aufnahmeklassen unterrichtet werden. In Schulgemeinden ohne Aufnahmeklassen gewährleisten die Klassenteams bei Neuzug von Kindern ohne Deutschkompetenzen eine intensive Anfangsförderung in Deutsch mit Unterstützung durch die DaZ-Beratung. Je nach Situation/organisatorischen

⁵ Grafik ergänzt durch die bereits 2015 erfolgte Modifikation der Versuchsanlage

⁶ Modifikation der Versuchsanlage 2018



Anforderungen kann in Rücksprache mit der kantonalen Projektleitung der Anfangsunterricht durch die DaZ-LP im Rahmen der kantonalen oder einer kommunalen Anstellung (DaZ-LP) durchgeführt werden. In diesem Fall richtet sie sich nach VSM §14 Absatz b.

Die Versuchsschulen sind für Weiterbildungen im Bereich Unterricht in sprachlich, sozial und kulturell heterogen zusammengesetzten Klassen sowie in der Sprach- und DaZ-Förderung besorgt. Die Regelklassenlehrpersonen müssen keinen CAS DaZ absolvieren. In Klassen mit sehr vielen DaZ-Kindern kann es jedoch sinnvoll sein, dass eine der beiden Lehrpersonen über einen CAS DaZ verfügt.

Die Sprachstanderhebung erfolgt durch eine Regelklassenlehrperson. Schulgemeinden und Schulleitungen werden aufgefordert, die Regelklassenlehrpersonen, welche Sprachstanderhebungen durchführen, anzuweisen, eine Einführungsveranstaltung in das Sprachstandinstrument «Sprachgewandt» zu besuchen.

Die Beratungsperson für Deutsch als Zweitsprache berät die Lehrpersonen je nach Bedarf bei der Sprachstanderfassung und der gezielten Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit DaZ.

Beratungsfunktion SHP, DaZ und allenfalls Begabtenförderung

Eine Beratungsfunktion setzt eine fachliche Zusatzqualifikation voraus.

Für die Beratungsfunktion im Bereich der Schulischen Heilpädagogik wird ein anerkannter Hochschulabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (früher: Diplom in Schulischer Heilpädagogik) vorausgesetzt. In begründeten Fällen kann auch eine in dieser Ausbildung befindliche Person die Beratungsfunktion SHP übernehmen.

Eine Beratungsfunktion in DaZ können ausgebildete Regelklassenlehrpersonen mit einem abgeschlossenen zertifizierten Lehrgang in DaZ für die Volksschule oder Lehrpersonen, die kurz vor dem Abschluss dieses Lehrgangs stehen, wahrnehmen. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, welche über ein Lehrdiplom verfügen und im Rahmen ihrer Ausbildung an der HfH die DaZ-Qualifikation erlangt haben, können ebenfalls eine Beratungsfunktion in DaZ übernehmen.

Eine allfällige Beratungsfunktion in Begabtenförderung steht Fachpersonen mit CAS oder MAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung (IBBF) oder mit ECHA-Diplom offen.

Anstellungsbedingungen

Siehe Anhang



5.2.3. Unterrichtsentwicklung, Weiterbildung und Beratung

Die Versuchsschulen sind verpflichtet, für eine gemeinsame Unterrichtsentwicklung in den Klassen und im Schulteam sowie für den Auf- und Ausbau ausreichender Fachkompetenz der Beteiligten besorgt zu sein. Der Kanton unterstützt sie darin mittels Konzeptvorlagen und Fachkonzepten sowie mit Instrumenten zur Unterrichtsdiagnostik (u.a. Lernlupe).

Die Schulen bilden den Schulversuch in ihrem Schulprogramm ab und legen die Entwicklungs- und Sicherungsziele fest. Die Detailplanung erfolgt im Jahresprogramm und in Projektplänen. Bei Bedarf stehen den Schulen dazu zwei Konzeptvorlagen zur Verfügung, deren Inhalt jährlich überprüft und aktualisiert wird.

Förderkonzept

Das Förderkonzept beschreibt und plant die Ausgestaltung des Unterrichts, in dem alle Schülerinnen und Schüler, auch jene mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, optimal gefördert werden. Zudem regelt es die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Sinne der Qualitätssicherung. Bedingt das Förderkonzept Änderungen im Schulprogramm sind diese von der Schulpflege abzunehmen.

Weiterbildungskonzept

Das Weiterbildungskonzept dient der Schule zur Standortbestimmung, zur Ableitung des Handlungsbedarfs und zur konkreten Planung von Weiterbildungs- und Beratungsmassnahmen zur Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung.

In der Verlängerungsphase stellen die Schulen die nötigen Weiterbildungen, insbesondere auch für neu eintretende Lehr- und Beratungspersonen, im Rahmen der üblichen kommunalen Weiterbildungen sicher. Die 2013 bis Ende Schuljahr 2018/19 durch den Kanton zugesprochene Weiterbildungspauschale entfällt.

Die Schulen reichen ihre Planungsdokumente jährlich der kantonalen Projektleitung ein.

Beratungskonzept

Um eine gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zu gewährleisten, wird die Zusammenarbeit der an einer Klasse unterrichtenden Lehrpersonen mit den Beratungspersonen im Bereich Schulische Heilpädagogik und Deutsch als Zweisprache in einem lokalen Beratungskonzept geregelt. Dazu steht den Schulen eine Mustervorlage zur Verfügung.

Das Beratungskonzept beschreibt u.a. das Leistungsangebot der Beratungspersonen. Neben den eigentlichen Beratungssprechstunden gewährleisten weitere Angebote den Wissenstransfer zwischen den Fachpersonen und den Regelklassenlehrpersonen. So können Beratungspersonen zum Beispiel Unterrichtsbesuche mit anschliessendem Feedback



durchführen, interne Weiterbildungen zu aktuellen Themen initiieren oder anbieten, thematische Inputs oder Kurzreferate an Pädagogischen Sitzungen oder an Schulkonferenzen halten oder eine Bibliothek mit Unterrichtsmaterial sowie Beobachtungshilfen für Lehrpersonen aufbauen. Die Schulleitung kann die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten der Beratungspersonen als verbindlich erklären.

5.2.4. Information und Kommunikation

Der Schulversuch hat weitreichende Konsequenzen. Diese betreffen alle Beteiligten. Umso wichtiger ist die sorgfältige Information und Kommunikation. Um eine transparente und effiziente Kommunikation zu gewährleisten, hat die kantonale Projektleitung ein Kommunikationskonzept erstellt, das die verschiedenen Kommunikationsebenen berücksichtigt. Bildungsdirektions-intern wird gewährleistet, dass alle beteiligten Abteilungen in die Kommunikationsstrukturen eingebunden sind. Die lokalen Kommunikationsstrukturen sind für die gemeindeinterne Kommunikation verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass alle Beteiligten (Schulpflege, Schulleitung, Schulkonferenz, Lehrpersonen, Fachpersonen, Eltern usw.) ihren Aufgaben entsprechend informiert sind und in einen gemeinsamen Austausch/Dialog treten können.

Die kantonale Projektleitung steht insbesondere über die kantonale Leitungsgruppe in direktem Kontakt mit den lokalen Projektleitungen. Sie besprechen auch Fragen der Kommunikation. Auf der Webseite www.vsa.zh.ch/fsl stellt die kantonale Projektleitung Informationsmaterial zur Verfügung.

5.2.5. Evaluation

Der Schulversuch wurde durch eine verwaltungsunabhängige Institution wissenschaftlich evaluiert. Im Rahmen der Evaluation wurde geprüft, in welchem Mass sich die Zahl der an einer Klasse tätigen Lehrpersonen verringert hat und wie sich diese Verringerung auf die folgenden Bereiche auswirkt:

- Qualität der Lehr-Lern-Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen,
- Qualität des Unterrichtens in (besonders) heterogenen Klassen sowie Qualität der Förderung der Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (IF, DaZ, besonders Begabte etc.),
- Koordinationsaufwand und Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen einer Klasse und zwischen den Lehr- und Beratungspersonen,
- Organisation der Schule (z.B. Ressourcenumlagerung, Stellenplanung),
- Zufriedenheit der Lehrpersonen und Beratungspersonen sowie der Eltern.

Zudem wurde die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Schulversuch in Deutsch und Mathematik mit derjenigen von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Schulversuch teilnahmen, verglichen.



Die umfassende externe Evaluation ist abgeschlossen. Der Schlussbericht liegt vor (siehe Kap. 1). Sollte sich in der Verlängerungsphase ein Bedarf an zusätzlichen, spezifischen Erhebungen ergeben, sind die Versuchsschulen zur Teilnahme verpflichtet.

5.3. Abweichungen vom geltenden Recht

Im Schulversuch können sich folgende Abweichungen vom geltenden Recht ergeben:

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, VSG, LS 412.100

§ 34 Abs. 2: Vom Grundsatz, wonach die Integrative Förderung durch die Förderlehrperson, also der schulischen Heilpädagogin oder dem Heilpädagogen, und der Regellehrperson erfolgt, wird ganz oder teilweise abgewichen.

§ 35: Namentlich in kleinen Gemeinden kann die Angebotspflicht des separativen Teils des Aufnahmeunterrichts wegfallen.

Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, VSV, LS 412.101

§§ 4 und 5: Die Beschränkungen des Halbklassen- oder Teamteachingunterrichts auf der Kindergarten- und Primarstufe werden aufgehoben.

Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007, VSM, LS 412.103

§ 6: Die Funktion der Förderlehrperson wird neu festgelegt, da sie vermehrt auf die Unterstützung und Beratung der Klassenlehrpersonen ausgerichtet ist. Der gemeinsame Unterricht der Förderlehrperson und der Regellehrperson kann entfallen.

§ 7: Die Förderlehrperson ist in ihrer neuen Funktion nicht für die Koordination der Zusammenarbeit der Beteiligten verantwortlich.

§ 8: Ein Teil der zugeteilten Vollzeiteinheiten (VZE) für Förderlehrpersonen werden für die Regelklasse genutzt.

§ 29: Die in den Versuchsklassen unterrichtenden Regellehrpersonen verfolgen Ziele des Förder- und Aufnahmeunterrichts anfänglich teilweise ohne entsprechende Lehrbefähigungen.

Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999, LPG, LS 412.31

§ 6 Abs. 2: Für die Beratungsfunktion kann vom Mindestumfang für den Tätigkeitsbereich Unterricht abgewichen werden.

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000, LPVO, LS 412.311

§§ 14/15: Die Einreihung und Lohnkategorien sowie die Regelung der Unterrichtstätigkeit der Förderlehrpersonen in Bezug auf deren neu festgelegte Funktion werden geklärt.



6. Der Schulversuch in den Gemeinden

6.1. Lokale Organisation und lokale Projektleitung

Auf Gemeindeebene wird die für die Verlängerungsphase geeignete Organisation geprüft und eingesetzt. Die lokale Projektleitung (Schulleitung) ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Versuchs in der Schule und den Einbezug aller Beteiligten. Die bisherige Projektgruppe kann weitergeführt werden. Die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung von FSL kann in der Verlängerungsphase auch im Rahmen der schulischen Gefässe sichergestellt werden. Die Schulpflege befindet über die Organisation.

Die Schulleitung übernimmt die Funktion der lokalen Projektleitung, da viele ihrer Aufgaben in direktem Bezug zur Arbeit der Schulleitung stehen.

Die lokale Projektleitung stellt insbesondere die Umsetzung der folgenden Aufgaben in Zusammenarbeit mit den jeweils Beteiligten sicher:

- jährlicher Nachweis der Ressourcenumlagerung (Ressourcenplaner),
- Sicherstellen genügender Ressourcen für die Beratung durch die Fachpersonen,
- jährliche Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung des Förderkonzeptes bzw. Erstellen der Jahresplanung und allenfalls noch ausstehender Grundlagen; Einreichung an die kantonale Projektleitung,
- jährliche Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung des Weiterbildungskonzeptes bzw. Erstellen der Jahresplanung und Umsetzen der darin geplanten Massnahmen; Einreichung an die kantonale Projektleitung.

Die lokale Projektleitung ist für die Koordinationsarbeiten und den Informationsfluss innerhalb der Schule und zur kantonalen Projektleitung verantwortlich. Sie wirkt in der kantonalen Leitungsgruppe mit und nimmt an deren Treffen teil.

6.2. Aufwendungen in den Gemeinden

Die Aufwendungen in den Gemeinden betreffen die allenfalls nötigen zeitlichen, personellen und finanziellen Mittel für die Projektorganisation sowie die Weiterbildung, insbesondere für neu eintretende Lehr- und Beratungspersonen, im Rahmen der üblichen kommunalen Mittel.

Die Projektziele werden in den Gemeinden mit den bestehenden Personalressourcen erreicht. Die kommunale Erweiterung des Anstellungsumfangs für Schulleitende, welche die lokale Projektleitung innehaben, ist im Rahmen der zur Neuorganisation eingesetzten kommunalen Ressourcen möglich.



7. Anhang: Anstellungsbedingungen

Im Schulversuch entstehen durch die Neuorganisation der Ressourcen z.T. neue Funktionen. Die diesbezüglichen Anstellungsbedingungen orientieren sich grundsätzlich an der Funktion.

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Für die Dauer des Schulversuchs gilt, dass Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit anerkanntem Hochschulabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik⁷ für ihr gesamtes Arbeitspensum den Lohn als SHP erhalten, also in Lohnkategorie IV (LR 11 01) bzw. bei Unterrichtstätigkeit auf der Kindergartenstufe in Lohnkategorie III (LR 09 04) eingereiht werden, wenn die jährliche Arbeitszeit für ihre Beratungsfunktion und/oder ihre Funktion als ISR-Lehrperson mindestens 21 % ihrer jährlichen Netto-Arbeitszeit einnimmt. Dieser Anteil muss jedoch nicht grösser als 300 Arbeitsstunden sein.

In den übrigen Fällen wird ein Lohnsplitting eingerichtet: Im Rahmen des Beschäftigungsgrads für ihre Arbeitszeit in der Beratungs- und/oder in der Unterrichtstätigkeit in ISR-Lektionen wird die Lehrperson in der Lohnkategorie IV (LR 11 01) bzw. Lohnkategorie III (LR 09 04) entschädigt. Für den Beschäftigungsgrad der übrigen Arbeitszeit erhält die Lehrperson die gleiche Lohnkategorie wie die Primar- bzw. Kindergartenlehrpersonen.

Arbeiten die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ausschliesslich als Regelklassenlehrperson (als unterrichtende Lehrperson in einer Klasse), erhalten sie den Lohn als Regelklassenlehrperson.

Befindet sich eine SHP-Beratungsperson noch in der Ausbildung zur Schulischen Heilpädagogin/zum Schulischen Heilpädagogen, wird sie für die Beratungstätigkeit auf der Kindergartenstufe in Lohnkategorie II (LR 09 03), auf der Primarstufe in Lohnkategorie III (LR 10 01) eingereiht.

Die Beratungsfunktion wird dem Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» zugewiesen und demnach als Arbeitszeit ausgewiesen. Wenn die SHP-Beratungsperson punktuell einzelne Schülerinnen und Schüler fördert, wird dies ebenfalls dem Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» zugewiesen. Dabei kann für 1 Lektion pauschal 1.5 h Arbeitszeit eingesetzt werden.

DaZ-Beratungsperson

Kantonal angestellte DaZ-Beratende werden auf der Kindergartenstufe in Lohnkategorie II (LR 09 03), auf der Primarstufe in Lohnkategorie III (LR 10 01) eingereiht.

⁷ Früher: Diplom in Schulischer Heilpädagogik



Wechsel von kommunaler zu kantonaler Anstellung

Bisher kommunal angestellte Lehrpersonen, wie DaZ-Lehrpersonen, werden im Rahmen des Schulversuchs kantonale angestellt, wenn sie als Lehrpersonen im Rahmen der Lektionentafel arbeiten.

Einstufung

Bei einem Wechsel zu einer kantonalen Anstellung wird eine neue Einstufung vorgenommen. Die Unterrichtstätigkeit im Bereich DaZ wird bei der Einstufung kantonale zu 75% angerechnet. Im Falle, dass eine ehemalige DaZ-Lehrperson bei kantonaler Einstufung tiefer eingestuft wird und die bisherige LohnEinstufung und Lohnentwicklung in der Gemeinde nachvollziehbar den kantonalen Rechtsgrundlagen entspricht, wird im Sinne der Besitzstandwahrung die kantonale Einstufung angepasst.

Lohnentwicklung

Die Lohnentwicklung im Falle eines Wechsels zu einer kantonalen Anstellung läuft wie gewohnt weiter oder wird im Falle der oben genannten Besitzstandwahrung eingefroren, bis diese aufgeholt wird.

Dienstaltersgeschenk

Die bisherigen kommunalen Dienstjahre werden bei einem Wechsel zum Kanton grundsätzlich nicht übernommen, wenn sich mit diesem Wechsel auch die Tätigkeit (Funktion) ändert. Der Kanton berücksichtigt bei einem Wiedereintritt die bereits im Rahmen von kantonalen Anstellungen geleisteten Dienstjahre. Die meisten Gemeinden handhaben dies mit ihren Anstellungen gleich. Die Gewährung des Dienstaltersgeschenks wird jedoch im Rahmen des Schulversuchs durch den Kanton individuell geprüft.

Fehlende Qualifikation

Stufenfremder Unterricht

Um unterrichten zu dürfen, benötigen die Personen ein Lehrdiplom. Im Falle eines stufenfremden Lehrdiploms gilt: Die Lehrperson erhält eine befristete Unterrichtsbewilligung. Innerhalb eines Jahres muss die Stufenerweiterung angestrebt werden (Anmeldung zur entsprechenden Nachqualifikation, nicht Abschluss).

Bei einem stufenfremden Einsatz einer Lehrperson, die über eine Zusatzqualifikation (SHP oder DaZ) verfügt, wird im Rahmen des Schulversuchs und nach individueller Prüfung auf die Nachqualifikation verzichtet. Daraus kann kein Anspruch abgeleitet werden, auch ausserhalb des Schulversuchs stufenfremd an einer Regelklasse tätig zu sein. Nach Abschluss des Schulversuchs gelten die dannzumal festgelegten Rahmenbedingungen. Lehrpersonen, die auf der Kindergartenstufe tätig sind, können jedoch nicht in einer Lohnkategorie der Primarstufe entlohnt werden.



Fehlende Fachbefähigung

Bei fehlender Unterrichtsbefähigung für ein Fach kann eine befristete Unterrichtsbewilligung erteilt werden. Die Nachqualifikation oder die Facherweiterung sind binnen Jahresfrist anzustreben (Anmeldung zur Nachqualifikation, nicht Abschluss). Im Teamteaching ist es ausreichend, wenn eine der Lehrpersonen über die fachliche Befähigung verfügt.